

**Rechtssache C-542/21**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

30. August 2021

**Vorlegendes Gericht:**

Augstākā tiesa (Senāts) (Oberster Gerichtshof, Lettland)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

26. August 2021

**Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin:**

SIA Mikrotīkls

**Beklagter und Kassationsbeschwerdegegner:**

Valsts ieņēmumu dienests (Staatliche Steuerverwaltung)

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung des Valsts ieņēmumu dienests (Staatliche Steuerverwaltung, im Folgenden: VID), mit der die Kassationsbeschwerdeführerin zu einer Nachzahlung an den Fiskus verpflichtet wurde, nachdem der VID die Zollanmeldungen der Kassationsbeschwerdeführerin und die Einreihung der angemeldeten Waren (Antennen und Teile davon) in den Code 8517 70 11 90 der Kombinierten Nomenklatur und des Integrierten Zolltarifs der Europäischen Union berichtigt und die Waren stattdessen in den Code 8517 70 19 90 eingereiht hatte.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Auf der Grundlage von Art. 267 AEUV ersucht das vorliegende Gericht um Auslegung der Unterposition 8517 70 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1001/2013 der Kommission geänderten Fassung.

## **Vorlagefrage**

Ist die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012 und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1001/2013 der Kommission vom 4. Oktober 2013 geänderten Fassung dahin auszulegen, dass Antennen für Router für lokale Netzwerke (LAN) und/oder Weitverkehrsnetzwerke (WAN) in die Unterposition 8517 70 11 der Kombinierten Nomenklatur eingereiht werden können?

## **Völkerrecht**

Internationales Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, genehmigt im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch den Beschluss 87/369/EWG des Rates vom 7. April 1987, insbesondere Art. 3 Abs. 1 und Art. 8.

Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems, insbesondere Vorschrift 1, 3 und 6.

Erläuterungen zum Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren zu Position 8517, Teil II Buchst. F und G.

## **Unionsrecht**

Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 1987, L 256, S. 1), insbesondere Art. 2 Abs. 1, Art. 12 und Abschnitt XVI Kapitel 85 Anmerkung 4.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 927/2012 der Kommission vom 9. Oktober 2012 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 2012, L 304, S. 1), insbesondere Abschnitt XVI Anmerkung 2 und Anhang I Teil I Titel I A.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1001/2013 der Kommission vom 4. Oktober 2013 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 2013, L 290, S. 1).

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur (ABl. 2011, C 137, S. 1), insbesondere in Bezug auf den Code 8517 62 00.

## Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Im Zeitraum vom 7. Januar 2013 bis zum 27. Oktober 2014 meldete die Kassationsbeschwerdeführerin bestimmte Waren (Antennen für Router und Teile davon) mit dem Code 8517 70 11 90 der Kombinierten Nomenklatur (im Folgenden: KN) und des TARIC zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr an. Auf die Waren wurde der Regelzollsatz für die Einfuhr von 0 % angewandt.
- 2 Mit Bescheid vom 29. Januar 2016 setzte der VID gegen die Kassationsbeschwerdeführerin eine Hauptforderung für Zölle und Mehrwertsteuer für die fraglichen Waren fest und verhängte eine Geldbuße sowie ein Säumniszuschlag.
- 3 Diesem Bescheid zufolge ergab eine gemeinsame Prüfung der wesentlichen Merkmale der Router (Computernetzwerkgeräte) der Kassationsbeschwerdeführerin, des Systems der Position 8517 der KN und der Erläuterungen zu Position 8517 des Harmonisierten Systems (im Folgenden: HS), dass Router in den HS-Erläuterungen als spezifische Geräte für die Verwendung in lokalen Netzwerken (LAN) und/oder Weitverkehrsnetzwerken (WAN) definiert seien und dass es sich dabei um „andere Kommunikationsapparate“ im Sinne des HS handele. Nach Auffassung des VID unterscheidet das HS Router von Geräten für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr, Geräten für Fernsehen oder Rundfunk, Mobiltelefonen, Radargeräten usw. Aus diesem Grund habe die Weltzollorganisation Router aus der Kategorie der Geräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr ausgenommen.
- 4 Die Kassationsbeschwerdeführerin erhob vor dem Verwaltungsgericht Klage auf Aufhebung des Bescheids des VID.
- 5 Im Berufungsverfahren wies die Administratīvā apgabaltiesa (Regionales Verwaltungsgericht, Lettland) dieses Begehren mit Urteil vom 12. Dezember 2010 zurück. Das Berufungsgericht bestätigte den Standpunkt des VID, dass im Ausgangsverfahren Teil II Buchst. F der HS-Erläuterungen zu Position 8517 zur Anwendung komme und die Waren somit nicht als Teile von Geräten für den Funksprechverkehr in den KN- und TARIC-Code 8517 70 11 90 einzureihen seien. Antennen für Router und Teile davon seien in den KN-Code 8517 70 19 einzureihen. Die HS-Erläuterungen ständen nicht im Widerspruch zu den KN-Erläuterungen zu Code 8517 62 00. Der Umstand, dass die KN Geräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr als eigenständige Geräte einreihe, sei z. B. auch aus den KN-Erläuterungen zu den KN-Codes 8517 69 39 und 8517 69 90 ersichtlich. Die Administratīvā apgabaltiesa stellte fest, dass Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten Antennen für Router und Teile davon ebenfalls in den KN-Code 8517 70 19 einreihen.
- 6 Die Kassationsbeschwerdeführerin hat gegen das Berufungsurteil beim vorlegenden Gericht Kassationsbeschwerde eingelegt.

## Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 7 Die Kassationsbeschwerdeführerin macht geltend, im vorliegenden Fall seien die maßgeblichen Positionen der Kombinierten Nomenklatur der Durchführungsverordnung Nr. 1001/2013 (im Folgenden: Durchführungsverordnung) nicht korrekt ausgelegt worden.
- 8 Die Entscheidung des [Berufungs]gerichts verstoße gegen Vorschrift 3 Buchst. a der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, gegen die Anmerkung 2 Buchst. b zu Abschnitt XVI der KN, gegen den Wortlaut der KN- und TARIC-Unterpositionen 8517 62 00 90 und 8517 70 11 90, gegen die von der Europäischen Kommission herausgegebenen Erläuterungen zur KN, gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie gegen die vom VID herausgegebenen verbindlichen Zolltarifauskünfte, wonach die Geräte zum Senden von Daten, deren Bestandteil die Antenne sei, in den Code 8517 62 00 90 einzureihen seien.
- 9 Die objektiven Eigenschaften der von der Kassationsbeschwerdeführerin hergestellten Geräte entsprächen den Merkmalen der in der KN- und TARIC-Unterposition 8517 62 00 90 definierten Waren. Dieser Umstand werde durch die vom VID erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte bestätigt. Das [Berufungs]gericht habe diese Informationen weder gewürdigt noch den Wortlaut der Unterpositionen, die der KN-Unterposition 8517 62 00 nachfolgten und das wesentliche Kriterium für die Einreihung von Geräten zum Senden von Daten und ihren funktionellen Bestandteilen darstellten, geprüft. Aus dem Wortlaut der Unterpositionen, die der KN-Unterposition 8517 62 00 nachfolgten (8517 62 00 10 und 8517 62 00 90), gehe hervor, dass diese Unterposition nicht zwischen Routern und Sendegeräten für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr unterscheide. Der Wortlaut der dieser Unterposition nachfolgenden Unterpositionen unterscheide lediglich Geräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr für zivile Luftfahrzeuge von anderen Kommunikationsgeräten zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Daten, und daher entsprächen sowohl Router als auch Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr, die nicht zur Verwendung in zivilen Luftfahrzeugen bestimmt seien, diesen Merkmalen und seien in diese Gruppe (8517 62 00 90) einzuordnen.
- 10 Vorschrift 3 Buchst. a der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der KN lege fest, dass „[d]ie Position mit der genaueren Warenbezeichnung ... den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung vor[gehe]“. Außerdem sehe Vorschrift 3 der Allgemeinen Vorschriften zur Auslegung des HS vor, dass die Position mit der genaueren Warenbezeichnung den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung vorgehe, wenn für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 2 Buchst. b oder in irgendeinem anderen Fall zwei oder mehr Positionen in Betracht kämen.

- 11 Die KN-Unterposition 8517 62 00 90 umfasse sowohl Router als auch Geräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr, die nicht zur Verwendung in zivilen Luftfahrzeugen bestimmt seien. Daher finde sich die genauere und konkretere Beschreibung der Waren in der KN-Position 8517 70 11 und nicht in der vom VID angegebenen allgemeinen Beschreibung der KN-Position 8517 70 19.
- 12 Die beispielhafte Aufzählung und Beschreibung der Kommunikationsgeräte in Teil II Buchst. G der Erläuterungen zur HS-Position 8517 („Andere Kommunikationsapparate“) entspreche tatsächlich der Aufzählung der Kommunikationsgeräte in den Erläuterungen zur KN-Unterposition 8517 62 00. Aus den Erläuterungen sei weiterhin ersichtlich, dass sie eine detailliertere und umfassendere Beschreibung der von dieser Unterposition erfassten Waren enthielten.
- 13 Teil II Buchst. F der Erläuterungen zur HS-Position 8517 erstrecke sich weder auf alle Geräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr als solche, noch sei die dort aufgeführte Beschreibung anwendbar. Teil II Buchst. F der Erläuterungen zur HS-Position 8517 beziehe sich auf Geräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr mit einer bestimmten (genau angegebenen) Funktion, d. h. Geräte mit der Funktion eines Sende- oder Empfangsgeräts, und beschreibe auch nur diese.
- 14 Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr erfüllten viele weitere Funktionen, wie z. B. die Wegwahl, Vermittlung usw., so dass eindeutig sei, dass Teil II Buchst. F der Erläuterungen zur HS-Position 8517 weder alle zur Gruppe der Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr gehörenden Kommunikationsgeräte beschreibe noch sich auf diese erstrecke.
- 15 Das [Berufungs]gericht habe das von der Kassationsbeschwerdeführerin vorgelegte Sachverständigengutachten und die Zollbescheinigungen, die dem Hersteller die Ausfuhr der Waren in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erlaubten und die für alle Mitgliedstaaten verbindlich seien, grundlos außer Acht gelassen.
- 16 Der VID hält die Kassationsbeschwerde für unbegründet und hat eine entsprechende Erklärung eingereicht.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

- 17 Die Kassationsbeschwerdeführerin reihte die betreffenden Waren in die Unterposition 8517 70 11 90 der Position 8517 der in der Durchführungsverordnung enthaltenen Kombinierten Nomenklatur ein.
- 18 Der VID wandte auf die betreffenden Waren die Unterposition 8517 70 19 90 der Position 8517 der in der Durchführungsverordnung enthaltenen Kombinierten Nomenklatur an.

19 Im Ausgangsverfahren ist somit die achte Ziffer (Unterposition mit drei Gedankenstrichen) des Codes der Kombinierten Nomenklatur der Durchführungsverordnung streitig, d. h., es geht um die Frage, in welchen der folgenden Codes die Antennen für Router einzureihen sind:

„1. 8517 70 11: ... --- Antennen für Geräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr; oder

2. 8517 70 19: ... --- andere.“

20 Es ist folglich zu prüfen, ob Antennen für die Wegewahl [Router] als Antennen für Geräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr oder als Antennen für andere in die Position 8517 der KN fallende Geräte einzureihen sind.

21 Zunächst bestehen Zweifel hinsichtlich des tatsächlichen Anwendungsbereichs der Unterposition 8517 62 [– Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke und andere drahtlose Netzwerke: – – Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegewahl (routing)].

22 Nach den Erläuterungen zur KN in Bezug auf den Code 8517 62 00 gehören zu dieser Unterposition zwei Gruppen von Geräten:

„1. Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden von Tönen, Bildern oder anderen Daten;

2. Geräte zum Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten.

Zu diesen Geräten gehören z. B.: Netzwerkkarten; Modems; Repeater; Hubs; Bridges (einschließlich Switches); Router.“

23 Somit werden in den Rechtsvorschriften der Union Router in der Position 8517 im Text der Unterposition 8517 62 00 als spezifische Gruppe von sogenannten Geräten „für die Wegewahl (routing)“ erwähnt.

24 Der Wortlaut der der Unterposition 8517 62 00 nachfolgenden Unterpositionen sieht vor, dass Geräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr für zivile Luftfahrzeuge in Unterposition 8517 62 00 10 und andere Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten in Unterposition 8517 62 00 90 einzureihen sind.

25 Nach Ansicht der Kassationsbeschwerdeführerin unterscheidet die Unterposition 8517 62 00 nicht zwischen Routern und Sendegeräten für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr. Der Wortlaut der dieser Unterposition nachfolgenden Unterpositionen unterscheidet lediglich Geräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr für zivile Luftfahrzeuge von anderen Kommunikationsgeräten zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder

Regenerieren von Daten, und daher entsprechen sowohl Router als auch Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr, die nicht zur Verwendung in zivilen Luftfahrzeugen bestimmt seien, diesen Merkmalen und seien in diese Gruppe (8517 62 00 90) einzuordnen.

- 26 Der VID hingegen vertritt den Standpunkt, eine Prüfung der wesentlichen Merkmale der Router der Kassationsbeschwerdeführerin (Computernetzwerkgeräte), des Systems der Position 8517 der KN und der Erläuterungen zur HS-Position 8517 ergebe, dass Router in den HS-Erläuterungen als spezifische Geräte für die Verwendung in lokalen Netzwerken (LAN) und/oder Weitverkehrsnetzwerken (WAN) definiert seien und dass es sich dabei um „andere Kommunikationsapparate“ im Sinne des HS handele. Das HS unterscheide Router von Geräten für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr, Geräten für Fernsehen oder Rundfunk, Mobiltelefonen, Radargeräten usw.
- 27 Nach Prüfung des Vorbringens beider Parteien erklärte die Administratīvā apgabaltiesa die Auffassung des VID, dass den HS-Erläuterungen zufolge Geräte für den Funksprech- oder den Funktelegrafieverkehr als eigenständige Geräte anzusehen und von Routern für lokale Netzwerke (LAN) und/oder Weitverkehrsnetzwerke (WAN) zu unterscheiden seien und dass diese „andere Kommunikationsapparate“ im Sinne des HS darstellten, für begründet.
- 28 Dem Vorbringen der Parteien ist zu entnehmen, dass nicht hinreichend genau zwischen den Erläuterungen zu bestimmten Positionen und Unterpositionen unterschieden wird.
- 29 Nach ihrem Vorbringen im Rahmen der Kassationsbeschwerde vertritt die Beschwerdeführerin die Ansicht, die Entscheidungen des VID und der Administratīvā apgabaltiesa verstießen gegen Vorschrift 3 Buchst. a der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie gegen Abschnitt XVI Anmerkung 2 Buchst. b der Kombinierten Nomenklatur der Durchführungsverordnung.
- 30 In Anmerkung 2 aus Abschnitt XVI der Kombinierten Nomenklatur heißt es:  
„Maschinenteile (ausgenommen Teile von Waren der Position 8484, 8544, 8545, 8546 oder 8547), die nicht durch Anmerkung 1 zu Abschnitt XVI, Anmerkung 1 zu Kapitel 84 oder Anmerkung 1 zu Kapitel 85 von Abschnitt XVI ausgenommen werden, sind nach folgenden Regeln einzureihen:
- a) Teile, die sich als Waren einer Position des Kapitels 84 oder 85 (ausgenommen die Positionen 8409, 8431, 8448, 8466, 8473, 8487, 8503, 8522, 8529, 8538 und 8548) darstellen, sind dieser Position zuzuweisen, ohne Rücksicht darauf, für welche Maschine sie bestimmt sind;
  - b) andere Teile sind, wenn sie erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschine oder für mehrere in der gleichen Position (auch in Position 8479 oder Position 8543) erfasste Maschinen bestimmt sind, der Position für diese Maschine oder Maschinen oder, soweit zutreffend, der Position 8409,

8431, 8448, 8466, 8473, 8503, 8522, 8529 oder 8538 zuzuweisen. Teile, die hauptsächlich sowohl für Waren der Position 8517 als auch für Waren der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt sind, gehören zu Position 8517“.

- 31 Daraus folgt, dass Teile von Geräten zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten zusammen mit diesen Geräten einzureihen sind.
- 32 Vorschrift 3 Buchst. a der Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sieht vor: „Kommen für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 2 b) oder in irgendeinem anderen Fall zwei oder mehr Positionen in Betracht, so wird wie folgt verfahren: Die Position mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung vor.“
- 33 Router werden in der Position 8517 im Text der Unterposition 8517 62 00 als spezifische Gruppe von Geräten erwähnt. Angesichts des Wortlauts der dieser Unterposition nachfolgenden Unterpositionen ist die Kassationsbeschwerdeführerin der Auffassung, ein Router sei in die Unterposition 8517 62 00 90 einzureihen, da diese sowohl Router als auch Geräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr, die nicht zur Verwendung in zivilen Luftfahrzeugen bestimmt seien, umfasse. Die konkretere und genauere Beschreibung der von ihr eingeführten Waren fände sich in der KN-Untersposition 8517 70 11.
- 34 Aus dem Wortlaut der Unterposition 8517 70 11 geht jedoch hervor, dass diese Antennen und Antennenreflektoren aller Art und Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden, umfasst (Text mit zwei Gedankenstrichen), die dann in zwei Gruppen geteilt werden (Text mit drei Gedankenstrichen): 1. Antennen für Geräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr, und 2. andere.
- 35 Die Kassationsbeschwerdeführerin räumt ein, der Hauptzweck von Buchst. B Ziff. 5 der „Besonderen Bestimmungen“ aus Teil I Titel II der KN bestehe darin, Zollbefreiungen für zivile Luftfahrzeuge zu gewähren, und ergänzt, dass dieser Absatz auch eindeutig Unterpositionen der KN aufführe, zu denen Geräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr gehörten. In der Beschreibung der Unterpositionen 8517 69 31 und 8517 69 39 heiße es in der genannten Ziffer tatsächlich „für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr“. In der Beschreibung der Unterpositionen 8517 12, 8517 61, 8517 62 und 8517 69 90 sei ebenfalls von „Geräten für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr“ die Rede. Daher können nach Meinung der Kassationsbeschwerdeführerin Geräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr in mehrere Unterpositionen, u. a. die Unterposition 8517 62, eingereiht werden.
- 36 Die Kassationsbeschwerdeführerin macht geltend, Teil II Buchst. F der Erläuterungen zur HS-Position 8517 umfasse nicht alle Geräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr als solche, sondern beziehe sich nur auf

Geräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr mit einer genau festgelegten Funktion. Diese Sendegeräte erfüllten darüber hinaus viele andere Funktionen, wie z. B. Wegewahl, Vermittlung etc.

- 37 Der VID entgegnet, nach Teil II Buchst. G der HS-Erläuterungen zur Position 8517 seien Router für lokale Netzwerke (LAN) und/oder Weitverkehrsnetzwerke (WAN) als „andere Kommunikationsapparate“ anzusehen.
- 38 Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, ob die Vorschriften des Unionsrechts dahin auszulegen sind, dass Antennen für Router zu Geräten für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr gehören. Fraglich ist, ob Teile von Geräten zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten zusammen mit diesen Geräten eingereiht werden und der Wortlaut der Unterposition 8517 62 00 90 sowohl Router als auch Geräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr, die nicht für zivile Luftfahrzeuge bestimmt sind, umfasst oder ob hingegen der Wortlaut der Unterposition 8517 70 und der nachfolgenden Unterpositionen eng auszulegen ist und Antennen für Router folglich, da sie nicht unter die Unterposition 8517 70 11 fallen, als Antennen für andere Geräte für lokale Netzwerke (LAN) und/oder Weitverkehrsnetzwerke (WAN) in die Unterposition 8517 70 19 einzureihen sind.
- 39 Es ist darauf hinzuweisen, dass die Administratīvā apgabaltiesa bei der Prüfung der von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte festgestellt hat, dass Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten Antennen für Router und Teile davon in den KN-Code 8517 70 19 einreihen. Antennen für Geräte für den Funksprech- und Funktelegrafieverkehr, Antennen für GSM-Mobilfunk und Teile davon sowie Antennen für Funksprechgeräte werden hingegen in den KN-Code 8517 70 11 eingereiht.